

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jugendgesetzes

Das NÖ Jugendgesetz, LGBl. 4600, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 1 wird nach dem Wort „erwerben“ die Wortfolge „noch besitzen“ eingefügt.
2. Im § 25 wird vor der Wortfolge „Drogen und Stoffe“ die Wortfolge „Alkoholische Getränke, die entgegen einem Verbot gemäß § 18 Abs. 1 erworben, besessen oder konsumiert werden,“ eingefügt und das Zitat „§ 18 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 3“ ersetzt.